Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
148/2001		**16.08.2001**	1

☒ Beschlußvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ Öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

	Beratungsfolge:	Datum:
☒ Fachausschuß	Gesundheit und Soziales	11.09.01
☐ Fachausschuß		
☒ Kreisausschuß		18.09.01
☒ Kreistag		26.09.01

Inhalt:
Richtlinie über die Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie über die Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Uckermark

zuständiges Amt:

Sozialamt	Thiele	Rudick	Dr. Benthin
	Amtsleiter	Dezernentin	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
30	Herr Buth	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß-vorschlag	Abweichender Beschluß (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung:

Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschloß am 31.08.1994 (DS 168/94) die Richtlinie zur Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Selbsthilfeorganisationen, Interessenverbänden und alternativen Selbsthilfegruppen.
Mit dieser Richtlinie unterstützte der Landkreis Uckermark seither den Aufbau und den laufenden Betrieb von Projekten und Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Das Erfordernis zur Unterstützung der Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege durch den Landkreis ergibt sich aus folgendem:

Die Tätigkeit der Wohlfahrtsverbände ist in den zurückliegenden Jahren mehr und mehr zu einer wesentlichen Stütze im sozialen Gefüge des Landkreises geworden.
Gemäß § 10 Abs. 2 BSHG soll der Träger der Sozialhilfe mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten, dabei jedoch ihre Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben wahren. Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialhilfeträger und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege soll sich nach § 17 SGB I zum Wohle der Hilfesuchenden sinnvoll ergänzen. Der Träger der Sozialhilfe soll gemäß § 10 Abs. 3 BSHG die Tätigkeit der Verbände angemessen unterstützen. Die Unterstützung ist angemessen, wenn sie in einem sachgerechten Verhältnis zum Leistungsvermögen und Eigenanteil des Wohlfahrtsverbandes steht.

Seit dem Beschluß des Kreistages über die kreisliche Förderrichtlinie aus dem Jahr 1994 werden die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit im Interesse der Hilfesuchenden gefördert. Nach dieser Richtlinie wurden u.a. die Schuldnerberatungsstellen, die Kleiderkammern und die Frauenhäuser unterstützt.

Seit Erlaß der kreislichen Förderrichtlinie hat sich die Trägerlandschaft der Wohlfahrtsverbände verändert und weiterentwickelt. Auch die Landesgesetzgebung und die Verwaltungsvorschriften des Landes zum Umgang mit Förderungen haben sich geändert.

Um diesen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, machte sich eine Überarbeitung der kreislichen Förderrichtlinie erforderlich.
Die vorliegende Richtlinie enthält also keine Änderungen grundsätzlicher Natur, sondern lediglich präzisierende und klarstellende Formulierungen.
In der Richtlinie aus dem Jahr 1994 wurde noch der Begriff der „alternativen Selbsthilfegruppen“ gebraucht. Dieser Begriff hat sich umgangssprachlich und förderrechtlich jedoch nicht durchgesetzt. Heute spricht man nur noch von Selbsthilfegruppen. Die neu überarbeitete Richtlinie trägt diesem Umstand Rechnung.

Das Nachrangprinzip der Sozialhilfe galt als Grundsatz bereits bei Erlaß der alten Richtlinie, wurde jedoch nicht deutlich als geltendes Prinzip darin formuliert. Die aktualisierte Fassung der Richtlinie macht deutlich, daß Förderungen immer nachrangig sind und nur eine Ergänzung bestehender landes- und bundesrechtlicher Bestimmungen darstellen. In diesem Zusammenhang wird auch deutlich, daß sich seit 1994 die Bestimmungen auf Landesebene geändert haben. Mit der Einführung

des § 16a GFG im Jahr 2000, der zur Stärkung der ambulanten sozialen Dienste beitragen soll, hat sich auch das Fördergeschehen in unserem Landkreis nachhaltig verändert. Für zahlreiche ambulante Dienste, die ursprünglich nach der kreislichen Richtlinie gefördert wurden, konnten ab dem Jahr 2000 GFG-Mittel aus § 16a bereitgestellt werden.

In Weiterentwicklung der Richtlinie aus dem Jahr 1994 wird das Antrags- und Beschlußverfahren der überarbeiteten Fassung präziser gestaltet. Die Zuständigkeiten der an der Entscheidung Beteiligten sind nunmehr deutlicher geregelt und abgegrenzt.

Die unter Punkt 9 der Richtlinie aufgeführten allgemeinen Nebenbestimmungen sind an die entsprechenden Landesregelungen im Zuwendungsrecht angepaßt worden.

Seit dem Beschluß des Kreistages über eine erste, uckermarkweite, kreisliche Förderrichtlinie sind mittlerweile sieben Jahre vergangen. In diesen Jahren sind Erfahrungen im Bereich des Haushalts- und Zuwendungsrechtes gemacht worden, die in dieser überarbeiteten Richtlinie

Richtlinie über die Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Uckermark

Gliederung:

1. Grundsätze der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungszweck
5. Fördervoraussetzungen
6. Art und Umfang der Förderung
7. Verfahren
8. Widerruf und Rücknahme der Bewilligung
9. Allgemeine Nebenbestimmungen
10. Inkrafttreten

1. Grundsätze der Förderung

Gem. § 9 BSHG i.V.m. § 99 BSHG ist der Landkreis Uckermark als örtlicher Sozialhilfeträger für die Gewährung der Sozialhilfe sachlich zuständig. Die Sozialhilfe kann sich als persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung darstellen.
Der Träger der Sozialhilfe soll gem. § 10 Abs. 2 BSHG mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten, so daß sich deren Tätigkeiten zum Wohle der Hilfesuchenden wirksam ergänzen.

2. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Uckermark fördert im Rahmen dieser Richtlinie den Aufbau und/oder den laufenden Betrieb von Projekten und Maßnahmen der unter Nr. 1 genannten juristischen Personen, soweit die Finanzierung nicht durch andere öffentliche Leistungen oder erzielte Einnahmen erfolgen kann.
Förderfähig sind auch Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfegruppen sowie Interessenverbände, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehören.
Förderungen nach dieser Richtlinie sind immer nachrangig. Die Förderrichtlinie stellt nur eine Ergänzung der bestehenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen dar.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Wohlfahrtspflege im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Uckermark. Träger der freien Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere die Mitgliedsorganisationen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfegruppen sowie Interessenverbände, die der

Stärkung der sozialen ambulanten Dienste dienen oder Hilfe zur Selbsthilfe fördern, können Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten.

4. Zuwendungszweck

Nach Maßgabe dieser Richtlinie sollen solche Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die, insbesondere für die Gewährleistung einer stabilen ambulanten sozialen Infrastruktur im Landkreis Uckermark unabdingbar sind, und die durch bundes- und/oder landesrechtliche Bestimmungen und erzielte Einnahmen nicht zweckentsprechend finanziert werden können.

5. Fördervoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger gewährleisten eine ausreichende Eignung ihrer Mitarbeiter und dürfen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als kommunale Bedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach BAT-O oder MTArb-O sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Jedem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Der Antrag soll eine Konzeption enthalten.

Die Entscheidung über die Förderung nach dieser Richtlinie bedarf der Abstimmung im Ausschuß für Gesundheit und Soziales des Kreistages, sofern ein Betrag i.H.v. 500 Euro überschritten wird. In allen anderen Fällen entscheidet das Sozialamt nach Abstimmung mit der für Soziales zuständigen Dezernentin.

6. Art und Umfang der Förderung

Der Landkreis Uckermark kann einmalige und/oder laufende Zuwendungen als Fehlbedarfsfinanzierung zu den Kosten für den Aufbau und/oder den laufenden Betrieb eines Projektes oder einer Maßnahme gewähren. Die Zuwendung ist nur bis zu der Höhe zu gewähren, soweit die Förderung nicht durch andere Leistungsträger vorrangig erfolgt. Der Zuwendungsempfänger soll einen Eigenanteil an den Gesamtkosten erbringen.

7. Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das kommende Jahr beim Sozialamt der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark zu stellen. Für Maßnahmen und Projekte, die erst im Laufe des Jahres beginnen sollen, sind die Anträge bis spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen. Die Anträge werden, soweit dies nicht nach Nr. 5 dieser Richtlinie entbehrlich ist, dem Ausschuß für Gesundheit und Soziales des Kreistages zur Beratung vorgelegt.
Die Zuwendungen sind grundsätzlich auf das jeweilige Haushaltsjahr beschränkt.
Bewilligungsbescheide können frühestens nach Erlaß der Haushaltssatzung erteilt werden. Ist eine Haushaltssperre verfügt worden, gelten die entsprechenden Regelungen über den Haushaltsvorbehalt.

Die erteilten Zuwendungen sind bei einmaligen Leistungen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme abzurechnen. Bei laufenden Projekten erfolgt die Abrechnung bis zum 30.04. des Folgejahres für das vorangegangene Jahr. Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizufügen. Die Abrechnung hat unter Vorlage von Originalbelegen zu erfolgen. Die bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

8. Widerruf und Rücknahme der Bewilligung

Der Zuwendungsempfänger hat die erbrachten Zuwendungen zu erstatten, wenn diese nicht oder nicht vollständig bestimmungsgemäß verwendet wurden und die Verwendung nicht nur unwesentlich vom Verwendungszweck abweicht.
Widerruf, Rücknahme und Erstattung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg).

9. Allgemeine Nebenbestimmungen

9.1.
Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

9.2.
Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht grundsätzlich nicht. Die Förderung wird nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.

9.3.
Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

9.4.
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen

  oder

- sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

9.5.
Die Belege sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern steuerrechtlich keine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

9.6.
Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Geschäftsunterlagen, die mit der Bewilligung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, einzusehen und zu prüfen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis wurde durch den Kreistag am 26.09.2001 beschlossen und tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die durch den Kreistag beschlossene DS 168/94 über die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie von Selbsthilfeorganisationen, Interessenverbänden und alternativen Selbsthilfegruppen im Landkreis Uckermark außer Kraft.

Prenzlau, den ...	Prenzlau, den ...
Dr. Benthin	Klatt
Landrat	Vorsitzender des Kreistages